

Satzung

Für Jagd in Deutschland - Verein für nachhaltigen Wild- und Naturschutz

Präambel

Die Natur und die Jagd befinden sich heute in einem hochemotionalen Spannungsfeld zwischen Naturschutz, Artenschutz, Ansprüchen der Land- und Forstwirtschaft und der Beurteilung durch eine überwiegend urbane Bevölkerung, die ihre Meinung nicht mehr durch eigene Erfahrungen gewinnt, sondern sich durch Medien und zielgerichtete Vereinigungen unkritisch steuern lässt.

Unser Ziel ist es, der Jagd als einer Form der nachhaltigen Naturnutzung mehr Gewicht zu geben. Damit wendet sich dieser unser Verein nicht nur an aktive Jäger, sondern an alle Menschen, denen ein rücksichtsvoller Umgang mit unserer Umwelt ein Anliegen ist. Es ist Zeit, Brücken zu schlagen zwischen Vogelschützern, Tierfreunden, Naturschützern, Waldvereinen, Anhängern einer nachhaltigen, ressourcenorientierten Land- und Forstwirtschaft und nicht zuletzt den Konsumenten.

Es sollen Vorurteile gegen die Jagd abgebaut werden, neue Wege des Miteinanders gefunden und Synergien aufgebaut und genutzt, sowie neuesten Erkenntnissen für die Ausübung einer tierschutzgerechten Jagd Rechnung getragen werden.

Wir sind für alle offen, die Jagd als ein Instrument des Natur- und Artenschutzes begreifen und mit uns die Zukunft der Tier- und Pflanzenwelt in unserer Kulturlandschaft gestalten wollen.

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Für Jagd in Deutschland - Verein für nachhaltigen Wild- und Naturschutz“ (Für Jagd in Deutschland) (FJD). Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dietzhöhlztal.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister Wetzlar eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
die Förderung des Tier- und Naturschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und den Jagd- und Naturschutzgesetzen der Länder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht unter anderem durch:
 - Förderung von Biodiversität und Artenschutz der heimischen Arten
 - Schutz und Erhaltung von artenreichen, den natürlichen landschaftlichen und kulturellen Verhältnissen entsprechenden Tier- und Pflanzenbeständen und Erforschung von Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse
 - Vermittlung von ökologischen Zusammenhängen und Möglichkeiten zur ihrer Regulierung an alle Interessierten
 - Nachwuchsförderung und Jugendarbeit
 - Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut und Brauchtum
 - Synergieentwicklung mit inhaltlich verwandten Verbänden bzw. ihren Mitgliedern
 - Förderung der Akzeptanz von jagdlichen Eingriffen (Wert und Nutzen) in der Öffentlichkeit und den Medien
 - Einflussnahme auf die politische Meinungsbildung und Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess bezüglich obengenannte Themen auf Bundes- und Landesebene, in ganz Deutschland
 - Unterstützung Dritter bei rechtlichen Auseinandersetzungen, soweit dies den Satzungszwecken entspricht
 - die Aus- und Weiterbildung Interessierter im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit und auf wild- und naturbiologischer sinnvoller Grundlage
 - das Betreiben einer Internetpräsenz zur Vermittlung von Inhalten und Präsentation aktueller Themen
 - Präsenz in sozialen Medien
 - Fortbildungsveranstaltungen

- Messepräsenzen
- themenbezogene Einzelaktionen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Minderjährige jedoch nur mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Eintrittsjahres.
- (5) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins.
- (6) Der Verein hat die folgenden Mitgliedschaftsformen:
 - a) fördernde Mitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (7) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Fördermitgliedschaft ist an den Verein zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nicht verpflichtend zu begründen.
- (8) Ein Fördermitglied kann ohne Antrag durch den Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss zum ordentlichen Mitglied ernannt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinsrecht zu befolgen. Das Vereinsrecht besteht in dieser Reihenfolge aus:
 - a) der Satzung
 - b) den Ordnungen
 - c) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) des Vorstandes und der Ausschüsse

- e) den Entscheidungen einzelner Amtsträger (z.B. Vorstandsmitglieder etc.)
- (10) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt des Mitgliedes
 - b) Ausschluss des Mitgliedes und
 - c) Tod des Mitgliedes, bzw. Auflösung der juristischen Person
- (11) Frühere Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (12) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (13) Der Ausschluss des Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - b) es mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 2 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat
 - c) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - d) Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
 - e) wegen unehrenhafter Handlungen
- (14) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Vorsitzenden des Beirates
 - e) bis zu fünf Beisitzern
 - f) dem Schriftführer und
 - g) dem Kassenwart

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder bis zum nächsten regulären Wahltermin kommissarisch benennen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand kann für einzelne Bundesländer Regionalgruppen zur Unterstützung der Tätigkeit vor Ort gründen. Für jeweils einen Vertreter der Regionalgruppen steht jeweils eine Position der Beisitzer im Vorstand zur Verfügung.
- (7) Der Vorstand entscheidet über eine Gründung von wirtschaftlichen Unternehmen oder Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen.
- (8) Der Vorstand kann Dienst- und Werkverträge schließen, auch mit sich selbst.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung festlegen, soweit die Kassenlage dies gestattet und der Aufwand für den Verein dies rechtfertigt.
- (10) Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
- (11) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 7 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet und von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.
- (3) Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

- (4) Der Beirat wird in dem Vorstand durch seinen Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten und ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
- (6) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (9) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sofern das einzuladende Mitglied über eine E-Mail Adresse verfügt, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Auflösung des Vereins
- (6) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche und Ehrenmitglied. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Stimmabgabe vor der Versammlung zulässig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen

hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Fördernde Mitglieder und Jugendliche haben kein Stimmrecht.

- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind grundsätzlich nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Regionalgruppen

Auf Länderebene können durch den Vorstand Regionalgruppen eingerichtet werden, die den Vorstand vor Ort unterstützen. Die einzelnen Aufgabenbereiche und die handelnden Personen dieser Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand benannt und sind diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 11 Onlineverfahren

- (1) Alle Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane können sowohl in Präsenzversammlungen, als auch in virtuellen Versammlungen mittels elektronischer Medien abgehalten werden, also Online oder per Videokonferenzsystem.
- (2) Im Falle der virtuellen Versammlung wird die entsprechende Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Die Passwörter werden für die jeweilige Veranstaltung per E-Mail zugesendet.
- (3) Über die Durchführung des Onlineverfahrens entscheidet im Fall von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vorstand, im Fall der Beiratssitzungen der Beiratsvorsitzende.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Kontodaten. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

St. Ingbert, den 12.11.2014

Der Vorstand